

## Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	13. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung (RA/2010/013)
Sitzungsdatum:	Mittwoch, 15.12.2010
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 22:00 Uhr

## Anwesend:

### **Bürgermeister**

Büter, Felix

### **CDU**

Benölken, Franz  
Bohmert, Heinrich  
Ellerkamp, Martin  
Enning-Harmann, Rudolf  
Enste, Margarete  
Gerwing, Hermann Josef  
Große-Berg, Franz-Josef  
Kreuziger, Petra  
Lefert, Heinrich  
Levi, Birgit  
Mensing, Peter  
Pomberg, Winfried  
Reehuis, Markus  
Schmeing, Aloys  
Terbrack, Karl Heinz  
Terhalle, Josef  
Vortkamp, Thomas  
Wantia, Beatrix  
Witte, Josef  
Wittenbrink, Thomas  
Woltering, Maria

### **SPD**

Dönnebrink, Andreas  
Fischer, Mathilde  
Gerick, Alfons

bis TOP 7 der öffentlichen Sitzung

Haveresch, Reinhard  
Herickhoff, Hermann Josef  
Lambers, Klaus

#### **UWG**

Heijnk, Annegret  
Homann, Dieter  
Kersting, Hubert  
Lange-Röttger, Annette  
Ruwe, Felix  
Schulte, Renate

#### **FDP**

Horst, Reinhard  
Klein, Wolfgang

ab TOP 4 der öffentlichen Sitzung

#### **Bündnis 90/Die Grünen**

Eisele, Dietmar  
Löhring, Klaus

ab TOP 4 der öffentlichen Sitzung

#### **DIE LINKE**

Müller, Horst

#### **WGW**

Haveloh, Hermann Josef

#### **Verwaltung**

Althoff, Hans-Georg  
Kühlkamp, Hermann  
Leuker, Werner  
Tacke, Michael

#### **es fehlen entschuldigt:**

#### **SPD**

Heitmann, Helene

#### **FDP**

Gottheil, Christiane

#### **WGW**

Frankemölle, Norbert

Bürgermeister Büter informiert den Rat darüber, dass er in den vergangenen Tagen aus der befreundeten litauischen Stadt Vilkaviskis die traurige Mitteilung erhalten habe, dass der stellvertretende Bürgermeister Jonas Meškauskas und der Verwaltungsdirektor Sigitas

Kasparaitis bei einem tragischen Verkehrsunfall am 2. Dezember 2010 ums Leben gekommen seien. Bürgermeister Bagusinkas habe ebenfalls in dem Unfallfahrzeug gesessen und habe lebensgefährliche Verletzungen davon getragen, befinde sich nach einer Mitteilung vom heutigen Tage aber mittlerweile außer Lebensgefahr und auf dem Wege der Besserung. Bürgermeister Büter bittet alle Anwesenden, sich für eine kurze Gedenkminute für die Verstorbenen von den Plätzen zu erheben.

### **Tagesordnung:**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

- 1 Niederschrift über die 12. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 18. November 2011
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Jahresabschluss 2009
- 4 Schulentwicklungsplanung
- 5 Abwasserbeseitigung
  - 5.1 - Betriebsabrechnungsbogen 2008  
- Gebührenkalkulation 2011  
- Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008
  - 5.2 Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus vom 18.12.2008
  - 5.3 Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2008
- 6 Abfallwirtschaft
  - Betriebsabrechnungsbogen 2008
  - Gebührenkalkulation 2011
  - Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006
- 7 Straßenreinigung
  - Betriebsabrechnungsbogen 2008
  - Gebührenkalkulation 2011
  - Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006
- 8 Gewässerunterhaltung

- Betriebsabrechnungsbogen 2008
- Gebührenkalkulation 2011
- Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981

9 Straßenname in Wüllen

10 Anregungen und Beschwerden

10.1 Abschaffung der Ein-Euro-Jobs

- Anregung des Ortsverbandes Ahaus DIE LINKE vom 01. Dezember 2010

11 Anträge der UWG-Fraktion

11.1 Frühchenstation am St. Vincenz-Hospital in Coesfeld

- Antrag der UWG-Fraktion vom 30.11.2010

11.2 Radwege entlang der Bundesstraße 70 in Alstätte

- Antrag der UWG-Fraktion vom 1. Dezember 2010

12 Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

12.1 Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen von Ratsmitgliedern

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.12.2010

12.2 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.12.2010

13 Anfragen

13.1 Atommüll-Transporte von Ahaus nach Majak (Russland)

- Anfrage der UWG-Fraktion vom 06.12.2010

---

## A. Öffentliche Sitzung

---

**1 Niederschrift über die 12. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 18. November 2011**

---

Die Niederschrift der 12. öffentlichen Sitzung des Rates am 18. November 2010 wird anerkannt.

## **2 Einwohner/innenfragestunde**

---

Herr Josse Gerick hat mit Schreiben vom 13.12.2010 an den Bürgermeister eine Einwohnerfrage zur Veranstaltung „StattAlm 2011“ eingereicht. Er ist in der Sitzung persönlich anwesend und trägt folgende Fragen vor:

1. Warum ist es der Stadt Ahaus nach mehreren Monaten und bereits einigen Veranstaltungen nicht möglich, eine baurechtliche Nutzungsgenehmigung als Voraussetzung für die Durchführung der „StattAlm“ zu erteilen?
2. Wäre ein Antrag auf Durchführung der „StattAlm“ auch ohne eine baurechtliche Nutzungsgenehmigung genehmigt worden, wenn ein Antrag auf Durchführung der „StattAlm 2011“ vorgelegen hätte?

Bürgermeister Büter beantwortet die Fragen wie folgt:

- zu 1 Für das neue Verbindungsgebäude des Unternehmens TOBIT zwischen den beiden bereits bestehenden Firmengebäuden gibt es seit dem Frühjahr 2010 eine Baugenehmigung. Die Nutzung eines Gebäudes für Versammlungen und Veranstaltungen mit einer größeren Teilnehmerzahl erfordert besondere Sicherheitsanforderungen. Ein Antrag auf Umnutzung des Verbindungsgebäudes als Versammlungsstätte wurde in der zweiten Jahreshälfte 2010 gestellt. Vor einer Genehmigung war die Beteiligung weiterer Behörden erforderlich. Darüber hinaus waren noch Fragen hinsichtlich der Parkplätze und der Zufahrtsmöglichkeiten zu klären. Daher hat dieses Genehmigungsverfahren notwendigerweise ein wenig Zeit in Anspruch genommen.
- zu 2 Einzelveranstaltungen in einem Gebäude können auf Antrag und bei Vorlage eines entsprechenden Konzeptes auch für einen Einzelfall und unabhängig von einer generellen Nutzungserlaubnis genehmigt werden. Diese ist z.B. bei den Industrietagen 2010 für den neuen Verbindungsbau beantragt und genehmigt worden. Somit wäre die Durchführung der „StattAlm 2011“ auch ohne das Vorliegen einer generellen Nutzungserlaubnis als Versammlungsstätte möglich gewesen. Diese ist jedoch nicht beantragt worden.

Auf eine weitere Nachfrage, ob die Schuld für die Absage bei der Firma TOBIT liege, erläutert Bürgermeister Büter, dass man von Schuld nicht sprechen könne. Das Unternehmen TOBIT habe die Veranstaltung „StattAlm 2011“ abgesagt. Diese Entscheidung habe die Stadt Ahaus zu akzeptieren.

## **3 Jahresabschluss 2009**

V/2010/0266

---

Erster Beigeordneter Althoff erläutert den Entwurf des Jahresabschlusses 2009 ausführlich anhand einer Präsentation. Er erläutert, dass sich das Ergebnis im Vergleich zum Planansatz trotz geringerer Steuererträge um rd. 590.000 Euro verbessert habe. Größtenteils sei dies durch Auflösungen von Rückstellungen aber auch durch geringere Aufwendungen erreicht worden. Das endgültige Ergebnis könne sich noch durch ausstehende Buchungen der gebührenrechnenden Einrichtungen verändern. Insgesamt ergebe sich jedoch in der Schlussbilanz ein Jahresfehlbetrag von 2,094 Mio. Euro. Dieser Fehlbetrag könne durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklagen gedeckt werden. Der Haushalt gelte damit als fiktiv ausgeglichen. Die Gesamtbilanzsumme belaufe sich für das Haushaltsjahr 2009 auf 377.575.556,54 Euro.

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses 2009 zur Kenntnis. Gemäß § 101 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses 2009 mit den dazugehörigen Anlagen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

## **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

### **4 Schulentwicklungsplanung**

V/2010/0232/2

Zunächst trägt Herr Tillman Biber vom Unternehmen KOMPLAN die wesentlichen Punkte der Fortschreibung 2010 des Schulentwicklungsplanes der Stadt Ahaus vor. Er weist auf die mittlerweile spürbaren demografischen Veränderungen in den vergangenen 10 Jahren hin und erläutert, dass die Auswirkungen in der Primarstufe bereits Wirkung zeigen.

Insgesamt hätten sich gegenüber der ersten Schulentwicklungsplanung im Primarschulbereich drei wesentliche Veränderungen ergeben:

- die Aufgabe der Bernsmannskampschule als Teilstandort der Aabachschule
- die Umwidmung der Marienschule in Graes als Teilstandort der Josefschule
- die Gründung der Helene-Helming-Schule (Montessorischule)

Im Prognosezeitraum bis 2015/16 werde sich im Primarschulbereich ein leichter Rückgang der Schülerzahlen einstellen, der durch die Vorverlegung des Einschulungszeitraums und der damit zeitlich begrenzten Aufstockung der jeweiligen Einschulungsjahrgänge auf 13 Altersmonate abgemildert werde. Im Ergebnis seien alle Grundschulen mittelfristig in ihrem Bestand gesichert. Das gelte auch für den Teilstandort Graes.

Im Unterschied zur letzten Fortschreibung, bei der sinkende Schülerzahlen in den grundschulrelevanten Altersjahrgängen insbesondere in der Kernstadt zu verzeichnen gewesen seien, zeige sich diese Entwicklung zeitversetzt jetzt in den Ortsteilen, während in der Kernstadt bereits eine Stabilisierung auf niedrigerem Niveau erkennbar werde. Eine weitere Besonderheit ergebe sich durch die Beobachtung, dass Eltern aus dem Ahauser Wohnbaugebiet Hoher Kamp ihre Kinder überwiegend an der Gottfried-von-Kapenberg-Schule in Wessum anmelden würden. Das führe im Ergebnis dazu, dass diese Schule nicht zwei-, sondern mittelfristig dreizügig werde.

Im Gegensatz zur Primarstufe gebe es in den Sekundarstufen insgesamt noch keine signifikanten Rückgänge. Schulformbezogen seien die Hauptschulen die Verlierer der Entwicklung. Verluste gebe es, wenngleich auch aus anderen Gründen, auch bei den Realschulen. Hier wirke sich mittlerweile vor allem die in den letzten Jahren vollzogenen Gründungen der Verbundschulen in den Nachbargemeinden Schöppingen, Legden und Heek aus. Die Entwicklung an den Gymnasien könne als stabil bezeichnet werden. In der Sekundarstufe II gebe es sogar noch Zuwächse.

Die rückgängigen Schülerzahlen an den Hauptschulen resultierten aus kleiner werdenden Altersjahrgängen und aus gleichzeitig rückläufigen Übergangsquoten von der Primar- in die Sekundarstufe. Im Gegensatz zur Franziskussschule mit einer auch in den kommenden Jahren noch gesicherten Dreizügigkeit werde die gesetzlich geforderte Zweizügigkeit an der Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule erstmals im kommenden Jahr nicht erreicht werden. Die Bezirksregierung Münster habe allerdings zugesichert, erst dann tätig zu werden, wenn die Anmeldezahl die notwendigen Klassenstärke von 18 Schülern nicht mehr erreiche. Ob die Schule vor dem Hintergrund dieses Prognosehorizontes auch mittelfristig gesichert sei, erscheine allerdings gegenwärtig fraglich.

Bei den Realschulen sei mittelfristig ein Rückgang von 10 auf 7 bis 8 Zügen anzunehmen. Dieser Verlust treffe jedoch fast ausschließlich die bislang stark einpendlerorientierte Anne-Frank-Realschule. Daher schlägt Herr Biber vor, beide Realschulen zukünftig auf 4 Züge zu begrenzen, um die Verluste möglichst gleichstark in beiden Schulen auffangen zu können und den vorhandenen Schulraum an beiden Schulen gleichmäßig nutzen zu können.

Zusammenfassend seien alle Schulen der Sekundarstufen damit gesichert. Eine besondere

Beobachtung erfordere jedoch die Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule. Im Hinblick auf die Überlegungen zu einer Gemeinschaftsschule habe das Unternehmen KOMPLAN unterschiedliche Modellrechnungen vorgelegt. Im Ergebnis sei die Diskussion zu einem ungünstigen Zeitpunkt erfolgt und habe unter einem sehr angespannten Zeitplan gestanden. Er empfehle daher, das Thema „Gemeinschaftsschule“ im Auge zu behalten, da diese neue Schulform auch für das Schulangebot der Stadt eine Bereicherung sein könne.

In der anschließenden Beratung wirft Ratsmitglied Herickhoff (SPD-Fraktion) der CDU-Fraktion ein dogmatisches Festhalten am dreigliedrigen Schulsystem vor. Die SPD sehe in einer Gemeinschaftsschule eine große Chance, soziale Ausgrenzungen im bisherigen Schulsystem aufzubrechen. Die neue Schulform verspreche Integration und Chancengleichheit. Die SPD werde daher den Beschlussvorschlag ablehnen.

Ratsherr Gerick (SPD-Fraktion) ergänzt, dass seine Fraktion nicht auf neue Signale der Realschule im Vestert warten möchte und deshalb zeitnah und aktiv das Gespräch mit den möglicherweise betroffenen Schulen und Eltern wünsche.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen empfiehlt Fraktionsvorsitzender Löhring zunächst eine Befragung der Eltern und Schüler(innen), um deren Interesse und Akzeptanz für eine neue Schulform „Gemeinschaftsschule“ in Ahaus zu erfahren. Das Ergebnis könne dann das weitere Vorgehen maßgeblich mitbestimmen.

Ratsherr Kersting (UWG-Fraktion) spricht sich ebenfalls dafür aus, dass nicht das Votum einer Schulkonferenz, sondern der Elternwille über das weitere Verfahren entscheiden müsse. Deshalb müsse man die Entscheidung über eine Gemeinschaftsschule offen halten und die Vorteile dieser Schulform besser kommunizieren. Dann könne man das Thema ohne Zeitdruck wieder aufgreifen.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU) verweist sich gegen den Vorwurf der SPD-Fraktion. Er verweist auf die erheblichen Unsicherheiten und Risiken eines Schulversuchs und fordert klare und verlässliche Vorgaben der jetzigen Landesregierung. Die CDU habe sich im Schul- und Kulturausschuss klar für eine Fortführung der Diskussion ausgesprochen, wenn alle Beteiligten hierzu auch bereit seien. Er sehe gute Chancen, die Beratung im nächsten Jahr ohne den Druck eines allzu ambitionierten Zeitplans wieder aufgreifen zu können.

Verwaltungsvorstand Kühlkamp erläutert ergänzend, dass die Elternbefragung in dem von der Landesregierung vorgegebenen Verfahren sehr eingehend und abschließend geregelt sei. Danach erfolge diese ausschließlich im Rahmen - und nicht im Vorfeld - eines Verfahrens zur Einführung einer Gemeinschaftsschule. Befragt würden dann alle Eltern der Schülerinnen und Schüler des 3. und 4. Schuljahres. Eine Einführung einer neuen Schulform ohne die Mitwirkung der beteiligten Schulen und deren Lehrerkollegien sei allerdings unmöglich. Er erhoffe sich deshalb, dass sich insbesondere die Realschulen absehbar bewegen werden.

Bürgermeister Büter resümiert, dass die vorgetragenen Positionen nicht weit auseinander lägen. Die Eltern, die sich im Februar 2011 für einen Schulwechsel ihrer Kinder entscheiden müssten, dürfe man nicht verunsichern. Sie müssten sich ideologiefrei entscheiden können. Das gelte insbesondere auch für einen Schulwechsel zu den beiden Hauptschulen. Eine Gemeinschaftsschule könne eine Bereicherung im Schulangebot der Stadt sein.

Ratsfrau Schulte (UWG-Fraktion) stellt den Antrag, über die Primar- und Sekundarstufe getrennt abzustimmen. Ratsherr Eisele beantragt ergänzend, in der Abstimmung über die Sekundarstufen über jeden einzelnen Punkt getrennt abzustimmen. Nach einer eingehenden Beratung beantragen Ratsherr Klein (FDP-Fraktion) das Ende der Aussprache und Fraktionsvorsitzender Vorkamp, über die Sekundarstufen im Ganzen abzustimmen.

Bürgermeister Büter lässt zunächst darüber diesen weitestgehenden Geschäftsordnungsantrag abstimmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

- 27 Ja-Stimmen
- 10 Nein-Stimmen
- 2 Enthaltungen

Somit wird zunächst über die Schulentwicklungsplanung der Primarstufe und anschließend der Sekundarstufe im Ganzen abgestimmt.

Auf Empfehlung des Schul- und Kulturausschusses beschließt der Rat die als Anlage 01 beigefügte Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes 2010 und fasst auf dieser Grundlage folgende schulorganisatorischen Beschlüsse:

#### **1 Primarstufe**

- 1.1 Der Rat stellt fest, dass alle Grundschulen im Bestand gesichert sind.
- 1.2 Die Gottfried-von-Kappenberg-Schule wird sich bedingt durch die Schulanmeldungen aus dem Baugebiet Hoher Kamp vorübergehend dreizügig entwickeln und deshalb vorübergehend dreizügig geführt. Zur Deckung des Schulraumbedarfs wird für die Dauer von fünf Jahren ein Pavillon mit bis zu drei Unterrichtsräumen aufgestellt.
- 1.3 Der Rat erkennt insbesondere aufgrund des steigenden Betreuungsbedarfs den zusätzlichen Raumbedarf der Andreasschule Wüllen an und beauftragt die Verwaltung, die vorübergehende Anmietung geeigneter Räume in unmittelbarer Nachbarschaft zu prüfen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

#### **2 Sekundarstufe**

- 2.1 Die Franziskussschule, die Anne-Frank-Realschule, die Realschule im Vestert und das Alexander-Hegius-Gymnasium sind im Bestand gesichert. Die Entwicklung der Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule ist angesichts der prognostizierten Einzügigkeit weiter sorgfältig zu beobachten. Akuter Handlungsbedarf wird aus Schulträgersicht derzeit nicht gesehen.
- 2.2 Die Anne-Frank-Realschule und die Realschule im Vestert werden auf jeweils vier Züge begrenzt.
- 2.3 Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und inwieweit einzelne Gebäudeteile der Anne-Frank-Realschule abgängig sind und abgerissen und durch Verlagerung der Verwaltung in frei werdende Unterrichtsräume energetische und schulorganisatorische Verbesserungen erreicht werden können.
- 2.4 Der Rat schließt sich der Entscheidung des Alexander-Hegius-Gymnasiums gegen eine Teilnahme am Schulversuch „Abitur nach 9 Jahren“ (G 9) an.

### **Abstimmungsergebnis:**

- 25 Ja-Stimmen
- 13 Nein-Stimmen
- 2 Enthaltungen



- 5.1 - Betriebsabrechnungsbogen 2008  
- Gebührenkalkulation 2011  
- Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008 V/2010/0248
- 

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2008, billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2011 und beschließt folgende Satzung:

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

##### **§ 4 Absätze 5 und 7 erhält folgende Fassung:**

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 20 m<sup>3</sup> jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

(7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,10 €

**§ 5 Absatz 2 und 7 erhalten folgende Fassung:**

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 dieser Satzung 0,28 €, für eine teilversiegelte Fläche i.S.d. Abs. 4 dieser Satzung 0,21 €

**§ 7 Absatz 1f erhält folgende Fassung:**

- (1) Gebührenpflichtige sind
- f) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

**5.2 Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus vom 18.12.2008**

V/2010/0248/1

Bürgermeister Büter weist darauf hin, dass die in der Beratungsvorlage als § 21 bezeichnete Paragraf richtigerweise § 22 lauten muss. Entsprechend wird folgender Beschluss gefasst.

Der Rat beschließt folgende Satzungsänderung:

## **1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus vom 18.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Ahaus am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Ahaus (Stadt) umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere:
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt zusätzlich die Satzung der Stadt Ahaus über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2008.

#### **§ 2 Nr. 1, 2, 3, 6d, 7a, 7b, und 12 erhalten folgende Fassung:**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:  
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt Ahaus vom 18.12.2008 geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

**§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

**§ 11 erhält folgende Fassung:**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist. Die Nachweispflicht obliegt dem Grundstückseigentümer.

**§ 13 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:**

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des

Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

**§ 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Ahaus mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

**§ 22 Absatz 1 Nr. 8 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4  
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

**5.3 Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2008** V/2010/0248/2

---

Der Rat beschließt folgende Satzungsänderung:

**1. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Entsorgung  
von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)  
vom 18.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wasser-

gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Ahaus am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

### **§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

### **§ 12 Absatz 1d und 1g und Absatz 2 erhalten folgende Fassung:**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

#### **6 Abfallwirtschaft**

- Betriebsabrechnungsbogen 2008

- Gebührenkalkulation 2011

- Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom  
24.11.2006

V/2010/0247

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU) erklärt, dass der Rat im Jahr 2007 durch die Anpassung der Abfuhrhythmen der Abfallbehälter eine wirkungsvolle und nachhaltige Reduzierung der Abfallgebühren erreicht habe. Hierdurch konnten insgesamt ca. 190.000 Euro eingespart werden, die die Bürgerinnen und Bürger in Ahaus in den letzten Jahr deutlich entlastet hätten.

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2008, billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2011 und beschließt die

### **4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666/SGV NRW 2023),

zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, 1969 S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

### § 2 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfahrten. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:
- a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Bioabfallgefäß) bei 14-tägiger Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen
    - 80 l-Abfallbehälter..... 48,84 €
    - 120 l-Abfallbehälter..... 62,16 €
    - 240 l-Abfallbehälter..... 102,36 €
  - b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäße) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen
    - 80 l-Abfallbehälter .....71,16 €
    - 120 l-Abfallbehälter .....96,24 €
    - 240 l-Abfallbehälter ..... 171,36 €
  - c) für die 1.100 l-Container zur Erfassung von Restmüll (Restmüllcontainer)
    - bei 4-wöchentlicher Leerung .....669,12 €
    - bei 14-tägiger Leerung .....1.272,12 €
    - bei wöchentlicher Leerung.....2.478,12 €
    - bei 2 x wöchentlicher Leerung.....4.890,12 €

Aufgrund der differenzierten Abrechnung für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen aus 1.100 l-Containern durch die Gebührenordnung des Kreises Borken bzw. der Entgeltordnung der EGW mbH verringern sich die Gebührensätze der Stadt Ahaus für die 1.100 l-Container für Abfälle aus gewerblichen Betrieben um 11 %. Dies liegt darin begründet, dass der Restmüll der gewerblichen Betriebe im Gegensatz zum Restmüll der Haushalte noch einen großen Anteil an Wertstoffen enthält und die Unternehmen und Betriebe nicht die Leistungen des Kreises Borken zur Schadstofffassung in Anspruch nehmen.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

### Abstimmungsergebnis:

- 38 Ja-Stimmen
- 1 Nein-Stimme
- 1 Enthaltung

## 7 Straßenreinigung

- Betriebsabrechnungsbogen 2008

- Gebührenkalkulation 2011

- Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006

V/2010/0249

Auf Nachfrage des Fraktionsvorsitzenden Dönnebrink (SPD-Fraktion) erläutert Bürgermeister Büter, dass der Öffentlichkeitsanteil in der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2011 gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben sei. Mehrkosten, insbesondere auch bei Industriestraßen, seien ausschließlich die Folge des erzielten Ausschreibungsergebnisses bei der diesjährigen Neuausschreibung, deren Vergabe der Rat in seiner Sitzung im November 2010 beschlossen habe.

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2008, billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2011 und beschließt die

### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW, S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW, S. 394) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006 zuletzt geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahaus vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

### **§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

“Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich auf der Grundlage der Reinigungsleistungen nach § 5:

- a) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. I. aufgeführten Straßen bei 2 x maschineller und 3 x manueller Straßenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: 19,65 €
- b) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. II. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst:

1,36 €



- |   |         |
|---|---------|
| c) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. III. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: | 1,05 €  |
| d) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. IV. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst:  | 0,91 €' |

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

### Abstimmungsergebnis:

- 31 Ja-Stimmen
- 7 Enthaltungen

### **8 Gewässerunterhaltung**

- Betriebsabrechnungsbogen 2008
- Gebührekalkulation 2011
- Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981 V/2010/0250

---

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2008, billigt die vorgelegte Gebührekalkulation für das Jahr 2011 und beschließt die

### **17. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW, S. 950), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW, S. 394) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926/SGV. NRW.77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW, S. 185), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Sonstigen Gewässer vom 23.12.1981, zuletzt geändert durch die 16. Satzung vom 18.12.2009 zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Sonstigen Gewässer vom 23.12.1981, wird wie folgt geändert:

### **1. § 5 erhält folgende Fassung:**

“Die jährliche Gebühr beträgt pro Hektar für Grundstücke im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes

#### **1. Untere Aa / Wittes Venn**

- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| für unbebaute Grundstücke ..... | 12,89 € |
| für bebaute Grundstücke .....   | 25,78 € |

<b>2. Mittleres Aagebiet</b>	
für unbebaute Grundstücke .....	9,26 €
für bebaute Grundstücke .....	18,52 €
<b>3. Oberes Aagebiet</b>	
für unbebaute Grundstücke .....	10,32 €
für bebaute Grundstücke .....	20,64 €
<b>4. Amtsvenn</b>	
für unbebaute Grundstücke .....	12,06 €
für bebaute Grundstücke .....	24,12 €
<b>5. Unteres Berkelgebiet</b>	
für unbebaute Grundstücke .....	11,33 €
für bebaute Grundstücke .....	22,66 €
<b>6. Oberes Berkelgebiet</b>	
für unbebaute Grundstücke .....	6,83 €
für bebaute Grundstücke .....	13,66 €
<b>7. Flörbachgebiet</b>	
für unbebaute Grundstücke .....	8,46 €
für bebaute Grundstücke .....	16,92 €
<b>8. Ölbachgebiet</b>	
für unbebaute Grundstücke .....	10,41 €
für bebaute Grundstücke .....	20,82 €

Die Gebühr wird nur dann festgesetzt, wenn sie für den Gebührenpflichtigen insgesamt 3,00 € übersteigt (Geringfügigkeitsgrenze).“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

---

## **9 Straßenname in Wüllen**

V/2010/0221/1

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Schul- und Kulturausschusses für das durch die geplante Bebauung abgeteilte Stück der Straße Zur Windmühle den Straßennamen „Kornweg“.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

---

## **10 Anregungen und Beschwerden**

### **10.1 Abschaffung der Ein-Euro-Jobs**

#### **- Anregung des Ortsverbandes Ahaus DIE LINKE vom 01. Dezember 2010**

V/2010/0267

Ratsherr Müller (DIE LINKE) erläutert die Anregung des Ortsverbandes Ahaus DIE LINKE und bemerkt, dass die in der Beratungsvorlage dargestellte Lage aus seiner Sicht gegenüber der tatsächlichen Situation zu positiv dargestellt sei. Darüber hinaus bittet er die Verwaltung um Beantwortung einiger Ergänzungsfragen.

Verwaltungsvorstand Kühlkamp erläutert, dass die Begleitung der Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II – sogenannte Ein-Euro-Jobs – bei der Berufsbildungsstätte Westmünsterland und beim Berufsorientierungszentrum unverzichtbar seien. 50% der Teilnehmer an den Maßnahmen könnten anschließend in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden. Über die jeweilige Beschäftigungsdauer gebe es keine Nachweise. Der Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familie und Senioren habe sich erst kürzlich vor Ort über die diesbezügliche Arbeit bei der Berufsbildungsstätte erkundigt und überparteilich den Eindruck gewonnen, dass dort eine sehr wichtige und gute Arbeit geleistet werde. Zurzeit seien an der Berufsbildungsstätte 51 Personen in einem Ein-Euro-Job beschäftigt.

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

## **11 Anträge der UWG-Fraktion**

---

### **11.1 Frühchenstation am St. Vincenz-Hospital in Coesfeld -Antrag der UWG-Fraktion vom 30.11.2010**

V/2010/0268

---

Bürgermeister Büter erläutert, dass der dem Antrag der UWG-Fraktion zugrunde liegende Sachverhalt in einer Veranstaltung am 8. Dezember am St. Vincenz-Hospital in Coesfeld ausführlich erläutert und erörtert worden sei. Für die Stadt Ahaus habe Erster Beigeordneter Althoff teilgenommen. Das Perinatalzentrum am St. Vincenz-Hospital sei als Level I-Klinik zertifiziert. Mit ihr sei eine wohnortnahe, qualitativ hochwertige medizinische Versorgung belegt, die eine Versorgungssicherheit auch für die umliegenden kleineren Kliniken garantiere. Nach einer Entscheidung des Bundesausschusses für Ärzte und Krankenkassen sei für einen Fortbestand nun eine jährliche Mindestanzahl von 30 Kindern (bislang 14) mit einem Geburtsgewicht unter 1.250 Gramm erforderlich. Diese Anzahl sei in den vergangenen Jahren knapp erreicht worden. Ein Fortbestand der Einrichtung schein nach den jetzt vorliegenden Informationen für das kommende Jahr zunächst auch gesichert. Zur weiteren Bestandssicherung der Einrichtung habe der Kreistag die im Beschlusssentwurf aufgeführte Resolution in seiner Sitzung am 9. Dezember einstimmig verabschiedet.

Ratsfrau Heijnk (UWG-Fraktion) bestätigt aus eigener familiärer Erfahrung die hohe medizinische und soziale Qualität und Kompetenz der Einrichtung. Sehr wichtig für betroffene Ehepaare und Familien sei insbesondere die Nähe der Einrichtung.

CDU-Fraktionsvorsitzender Vorkamp sieht in der Verabschiedung der Resolution ein gebotenes überparteiliches Engagement. Das in den zurückliegenden Jahren erworbene hohe Qualitätsniveau dürfe nicht gefährdet werden. Daher werbe er dafür, sich dieser Resolution anzuschließen.

Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und FDP schließen sich dieser Einschätzung an.

Der Rat der Stadt Ahaus schließt sich der vom Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 09.12.2010 beschlossenen Resolution mit folgendem Text an:

**Resolution  
zum Erhalt der Behandlungseinheit für Frühgeborene  
mit einem Geburtsgewicht von weniger als 1.250 Gramm (Level 1)  
am Perinatalzentrum des St.Vincenz-Hospitals Coesfeld**

Der Kreistag fordert den gemeinsamen Bundesausschuss auf, in Bezug auf das Coesfelder St. - Vincenz - Hospital nicht nur die jetzt beschlossene Mindestanzahl von 30 extremen Frühgeburten zu sehen, sondern vorrangig das beispielhafte Klinikkonzept und die Versorgung im ländlichen Raum. Wir bitten den gemeinsamen Bundesausschuss um eine Ausnahmeregelung für Kliniken mit erhaltungswürdigen Konzepten und einem hohen qualitativen

Standard.

Den Bundesminister für Gesundheit, Herrn Philipp Rösler fordern wir auf, sich gegen die Mindestanzahlregelung auszusprechen.

Die Damen und Herren Bundestagsabgeordneten im westlichen Münsterland fordern wir auf, sich für den Erhalt des Perinatalzentrums Level 1 am St. -Vincenz-Hospital in Coesfeld einzusetzen.

Neben einem beispielhaften Konzept nimmt das Perinatalzentrum Level 1 am St.-Vincenz-Hospital in Coesfeld gerade im ländlichen Raum des Westmünsterlandes einen enorm hohen Stellenwert in der wohnortnahen Frühchenversorgung ein. Die oben genannte Klinik erfüllt alle Forderungen, die der Bundesverband "Das früh geborene Kind e.V." an die ganzheitliche Versorgung/Betreuung in Perinatalzentren Level 1, stellt.

Sollte das Coesfelder Krankenhaus die aller kleinsten Frühgeborenen bis 1250 g nicht mehr betreuen dürfen, bedeutet dies zudem weite Wege für die werdenden Eltern (Datteln, Münster). Es besteht die große Gefahr die Klinik nicht mehr rechtzeitig zu erreichen. Ein Transport außerhalb des Mutterleibes ist für Frühchen mit erheblichen Risiken (Hirnblutung etc.) verbunden. Auch für die lange Zeit des folgenden Klinikaufenthaltes muss die Familie lange Wege und Fahrzeiten auf sich nehmen. Zeit, die die Eltern besser bei ihrem Kind verbringen sollten. Gerade wenn es Geschwisterkinder gibt, ist dies für die Eltern in einer ohnehin belastenden, anstrengenden Zeit ein zusätzlicher Kraftakt/Spagat. Nicht Mindestanzahlen dürfen darüber entscheiden, ob eine Klinik in der Lage ist extreme Frühchen gut zu betreuen, sondern Objektive Qualitätskriterien (z.B. Überlebensrate, Komplikationsrate) und die Funktionsfähigkeit im Behandlungs- und Betreuungsnetzwerk.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

### **11.2 Radwege entlang der Bundesstraße 70 in Alstätte Antrag der UWG-Fraktion vom 1. Dezember 2010**

V/2010/0270

Ratsmitglied Gerwing (CDU-Fraktion) erhofft sich durch die bereits vollzogene Umwidmung von der Landesstraße 572 zur Bundesstraße 70 im Ortsteil Alstätte insgesamt bessere Möglichkeiten, erforderliche Lösungen für Radfahrer an der B70, beginnend an der Kreuzung Buurser Straße in Fahrtrichtung Vreden-Lünten, zeitnah realisieren zu können.

Bürgermeister Büter erläutert, dass nach ersten Gesprächen mit dem Straßenbaulastträger eine Zusage sowie eine zeitliche Einordnung seitens des Landesbetriebes nicht genannt werden konnte. Eine Querverbindung zwischen dem bis zur Kreuzung Buurser Straße an der K17 bestehenden Radweg und dem Radweg entlang der nach Vreden-Lünten führenden K18 über Wirtschaftswege könne, wie im Dorfentwicklungskonzept angedacht, eine erste Übergangslösung sein.

Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung die Bewertung von Radwegeteilstücken entlang der B 70 vorzunehmen und die Ergebnisse im Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr vorzustellen.

Auf der Grundlage des Beschlusses soll dem Landesbetrieb Straßenbau NRW ein Antrag zum Radwegebau entlang der Bundesstraße 70 vorgelegt werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss

## **12 Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

---

### **12.1 Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen von Ratsmitgliedern -Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.12.2010**

---

Ratsmitglied Eisele (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) erläutert ergänzend zu seinem Schreiben vom 2. Dezember 2010, dass die vom Rat beschlossene neue Geschäftsordnung eine Behandlung von mündlichen Anfragen der Ratsmitglieder im Anschluss an die nicht-öffentliche Sitzung in öffentlicher Sitzung vorsehe. Er halte eine Behandlung dieser Anfragen in Abhängigkeit vom zulässigen Öffentlichkeitsstatus am Ende der öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung für bürgernäher. Hierfür sollten dann generell entsprechende Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Bürgermeister Büter weist darauf hin, dass hierüber bereits bei der Beschlussfassung der neuen Geschäftsordnung in der Ratssitzung im Oktober 2010 beraten worden sei. Im Ergebnis habe der Rat die Geschäftsordnung in der aktuellen Fassung mit breiter Mehrheit beschlossen.

Fraktionsvorsitzender Ruwe (UWG-Fraktion) ergänzt, dass jedes Ratsmitglied die Möglichkeit habe, schriftliche Anfragen nach § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung zu stellen, die dann in der Tagesordnung entsprechend dem Öffentlichkeitsstatus berücksichtigt und aufgeführt würden. Dies sei an der Tagesordnung dieser Sitzung erkennbar.

### **12.2 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss**

**-Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.12.2010**

V/2010/0269

---

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgende Ausschussumbesetzung:

#### Jugendhilfeausschuss:

Frau Astrid Kirschner, Unterortwick 74 A, 48683 Ahaus-Wüllen als neues ordentliches Mitglied für Herrn Dietmar Eisele, Textilstr. 13, 48683 Ahaus-Ottenstein

Herr Dietmar Eisele, Textilstr. 13, 48683 Ahaus-Ottenstein als neues stellvertretendes Mitglied für Frau Astrid Kirschner, Unterortwick 74 A, 48683 Ahaus-Wüllen

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

## **13 Anfragen**

---

### **13.1 Atommüll-Transporte von Ahaus nach Majak (Russland) -Anfrage der UWG-Fraktion vom 06.12.2010**

---

Bürgermeister Büter erläutert, dass sich der der Anfrage zugrunde liegende Sachverhalt durch die Versagung der Genehmigung der Atommülltransporte von Ahaus nach Majak (Russland) durch Bundesumweltminister Norbert Röttgen grundlegend geändert hätte. Auf Nachfrage halte Fraktionsvorsitzender Ruwe (UWG-Fraktion) seine Anfrage dennoch weiter aufrecht.

Bürgermeister Büter beantwortet anschließend die Fragen wie folgt:

1. Welche Informationen hatten Sie über den geplanten Transport im Dezember 2010?

Antwort: Ich hatte keine Informationen. Es gab lediglich eine Anfrage der Polizei, im Fall eines möglichen Transportes Räume für die Öffentlichkeitsarbeit im Rathausnebengebäude zu erhalten.

2. Wann sind die folgenden Transporte geplant?

Antwort: Darüber gibt es derzeit keine Kenntnisse. Der Antrag auf Genehmigung wurde mittlerweile abgelehnt.

3. Da die alten Brennelemente in Alu-Hülsen gefasst sind, besteht ein besonderes Transportrisiko. Welche zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen sind gegen Transportbelastungen und mögliche Erschütterungen geplant?

Antwort: Da es keine Transportgenehmigung gibt, erübrigt sich die Beantwortung.

4. Der GRS-Bericht 801704 berichtet, dass in Russland kein System zum Management von radioaktivem Abfall besteht. Damit ist die vom Deutschen Atomgesetz geforderte "schadlose Endlagerung des anfallenden Atommülls" nicht gewährleistet.

Antwort: Nach den Erkenntnissen der Verwaltung hat der Bundesumweltminister auf Grund dieses Sachverhaltes die Transportgenehmigung verweigert.

5. Im Jahr 2004 informierten Sie, Herr Bürgermeister, den Rat und die Stadt Ahaus: In jedem Behälter befinden sich nur 7kg, also insgesamt nur 126kg Atommüll! Diese Angaben waren falsch. Die GRS berichtet in der Inventarbeschreibung von 382kg SM Gesamtmenge. Pro Behälter sind das 21,2kg - die dreifache Menge Ihrer Angabe! Wie erklären Sie die unterschiedlichen Werte?

Antwort: Als Bürgermeister habe ich diese Aussage seit Beginn meiner Amtszeit im Jahre 2004 nicht getroffen. In der Ratssitzung am 5. Februar 2004 habe ich als Ratsmitglied der CDU-Fraktion eine solche Information im Rahmen einer Wortmeldung gegeben. Die Information stammt aus einer offiziellen Mitteilung des sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft. Im Übrigen geht es hier nicht um einen Widerspruch, da es sich bei den Begriffen „Schwermetall“ und „Kernbrennstoff“ um grundlegend unterschiedliche Begrifflichkeiten handelt.

6. Nach Informationen der GRS durfte der Atommüll aus Rossendorf nur nach Ahaus, wenn er danach direkt zum Endlager überführt würde! Bei einer Anreicherung von überwiegend 36% ist der Atommüll überhaupt noch nicht endlagerfähig, da die darin enthaltene Gesamtmenge 235U (ca. 40kg) viel zu groß ist. Wer ist verantwortlich für diese Fehlentscheidung?.

Antwort: Die von Ihnen getroffene Aussage konnte die Verwaltung aus dem Bericht so nicht entnehmen. Falls gewünscht, kann die Stadt Ahaus die Anfrage gern an das sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft weiter leiten.

7. Falls die Transporte im Jahr 2011 stattfinden. Welche Transportstrecken sind geplant?

Antwort: Aktuell gibt es für Transporte in 2011 keine Transportgenehmigung. Daher sind auch keine Transportstrecken bekannt.

8. Wie wird die Ahauser Bevölkerung über die Transporte informiert?

Antwort: Hier verweise ich auf meine Antwort zu Frage 7.

Im Anschluss beantwortet Bürgermeister Büter die vom Fraktionsvorsitzenden Löhring (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) mit seinem Schreiben vom 8. Dezember 2010 die Beantwortung in der öffentlichen Sitzung gestellten Fragen:

1. Ist dem Bürgermeister bekannt, dass für Dezember 2010 ein Ahauser Unternehmen einen Konzeptentwurf für ein Winter-Kino-Open-Air auf dem Sümmermannplatz eingereicht hat; wenn ja, wann hat der Bürgermeister von diesem Konzept erfahren?

Antwort: Der Stadt Ahaus und mir als Bürgermeister liegen keine Information vor. Ich habe als Mitglied des Gesellschafterausschusses der Ahaus Marketing & Touristik im Juli 2010 im Rahmen einer losen Ideensammlung von einer solchen nicht weiter konkretisierten Idee erfahren.

2. Die Grüne Ratsfraktion hatte in der Vergangenheit einen Antrag auf Prüfung der Errichtung einer Fahrradstraße eingereicht, wie ist der Stand der Dinge?

Antwort: Ich verweise auf das Protokoll der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. Januar 2006. Dort heißt es: ...“Fraktionsvorsitzender Eisele (Bündnis 90/Die Grünen) bittet die Verwaltung um Prüfung, ob in der Innenstadt eine Fahrradstraße im Bereich Schlossstraße – Wallstraße realisiert werden kann. Technischer Beigeordneter Dr. Bradtke hält es für sinnvoll, diese Frage im Rahmen des Gesamtverkehrskonzeptes Innenstadt zu untersuchen und im Fachausschuss anschließend vorzustellen.“ Zudem habe ich in der vorletzten Ratssitzung den Hinweis gegeben, dass der Generalverkehrsplan im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zur Zeit erarbeitet wird, Dort wird die Einrichtung einer Fahrradstraße mit geprüft und das Ergebnis anschließend im Fachausschuss vorgetragen.

3. Wie hoch ist die Zahl der Unternehmen, denen die Stadt Ahaus ab dem 01.01.2010 Gewerbesteuerzahlungen gestundet, erlassen hat und welche Summen kommen zusammen?

Antwort: Seit dem 1. Januar 2010 wurden keine Gewerbesteuerforderungen erlassen. In elf Fällen wurden Forderungen gestundet. Die gestundete Summe beläuft sich auf ca. 500.000 Euro. In einem Einzelfall hat der Rat in seiner Sitzung am 20.04.2010 hierüber beschlossen.

4. Wird die Stadt Ahaus als "öffentliche Institution" bei "Ahauser" Firmeninsolvenzen und Privatinsolvenzen von Ahauser Bürgern in einem Verfahrensgang nach der Insolvenzordnung informiert und ist die Stadt Ahaus aktuell Gläubiger in wie vielen Fällen der Insolvenzordnung?

Antwort: Die Stadt Ahaus wird vom Amtsgericht Münster als Insolvenzgericht über eine Insolvenzeröffnung Ahauser Firmen und Bürger informiert. In insgesamt 156 Fällen ist die Stadt Ahaus Gläubiger noch offener Forderungen.

Bürgermeister Büter zieht zum Schluss der öffentlichen Sitzung ein kurzes Fazit des zu Ende gehenden Jahres. Noch in sehr lebendiger Erinnerung sei die plötzlich und in dem Ausmaß nicht erwartete Hochwassersituation vom 26./27. August 2010. Viele Helfer und Hände aus unserer Stadt, aber auch weit darüber hinaus hätten zwar Schäden am privaten und öffentlichen Eigentum nicht gänzlich verhindern, aber durch aus in vielen Fällen mildern können. Es habe sich insbesondere gezeigt, dass die gegenseitige Hilfe untereinander, in Familien und Nachbarschaften funktioniert hätten. Er dankt nochmals allen beteiligten Feuerwehren, Hilfsorganisationen und auch privaten Helfern für ihren engagierten tagelangen Einsatz.

Insgesamt habe die Stadt Vieles erreicht, Einiges jedoch auch nicht. Die politischen Diskussionen seien in diesem Jahr anders, jedoch nicht immer zielführend gewesen. Er dankt allen für die Zusammenarbeit und wünscht sich für 2011, dass Rat und Gremien die wesentlichen Entscheidungen angehen und sich gemeinsam auf gute Lösungen für die Stadt konzentrieren.

Er dankt abschließend auch den Pressevertretern für ihre faire und gute Berichterstattung und wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern, dass sich ihre Wünsche im nächsten Jahr weitgehend erfüllen.

gez. Felix Büter  
(Bürgermeister)

gez. Werner Leuker  
(Schriftführer)